

Ehrenordnung des Budo Club Eckental e.V.

§1 Präambel

Der Budo Club Eckental e.V. (BCE) kann besonders verdiente aktive oder fördernde Mitglieder ehren, soweit sie durch herausragende Leistungen für den BCE besondere Anerkennung verdienen.

Auch Nichtmitglieder des BCE können eine solche Ehrung erfahren, wenn sie sich herausragende Verdienste für den Verein erworben haben.

Es besteht Einigkeit darüber, dass aus dieser Ehrenordnung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Ehrung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt (§3.3 Vereinssatzung).

§2 Voraussetzungen und Art der Ehrungen

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erwerben. Sie können geehrt werden aufgrund

- 1) besonderer sportlicher Erfolge auf Landes-, Bundesebene oder internationaler Ebene (1-3. Platz) oder erlangter DAN-Graduierungen in einer beim BCE betriebenen oder nahe verwandten Sportart
- 2) sportliche Tätigkeit als Übungsleiter, Kampfrichter, Prüfer oder ähnlicher sportlicher Tätigkeit (sportliche Sondertätigkeit)
- 3) besonderer funktioneller Verdienste
- 4) besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung der im BCE betriebenen Sportarten

Der Umfang des Ehrenbeweises besteht aus

Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold mit Urkunde bzw.
Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
Ehregeschenk zu besonderen Anlässen

§3 Ehrennadeln

- 1) Der Verein ehrt seine Mitglieder und Mannschaften für Ihre besonderen sportlichen Erfolge auf Landesebene mit der bronzenen Ehrennadel, auf Bundesebene mit der silbernen Ehrennadel und auf internationaler Ebene mit der goldenen Ehrennadel.
- 2) Der Verein ehrt seine Mitglieder bei Erlangung des 1. DAN mit der bronzenen Ehrennadel, bei Erlangung des 4. DAN mit der silbernen Ehrennadel und bei Erlangung des 6. DAN mit der goldenen Ehrennadel.
- 3) Weiterhin ehrt der Verein seine Mitglieder bei 10-jähriger sportlicher Sondertätigkeit mit der bronzenen Ehrennadel, bei 20-jähriger sportlicher Sondertätigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 25-jähriger sportlicher Sondertätigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

- 4) Außerdem wird eine Ehrennadel an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.
- 5) Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 15-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Ehrennadel, bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.
- 6) Darüber hinaus ehrt der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische), die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Über den Grad der Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand.
- 7) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste werden Ehrennadeln nur einmal verliehen.

§4 Ehrenmitglied

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft des BCE ist die höchste Vereinsauszeichnung und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender sportlicher Leistungen, Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereines und als Dank für besondere Pflichterfüllung verliehen.
- 2) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sein Amt im Verein nicht mehr ausübt bzw. die sportliche Laufbahn in einer im BCE betriebenen Sportart beendet hat und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Hervorragende sportliche Leistungen für den Verein als Mitglied erbracht hat.
 - b) Mindestens fünfzehn Jahre als Abteilungsleiter, Übungsleiter, Kampfrichter, Prüfer oder ähnlicher sportlicher Tätigkeit tätig war
 - c) Mindestens zehn Jahre ununterbrochen als Vorstandsmitglied tätig war
 - d) Hervorragende andere Leistungen für den Verein als Mitglied oder Nichtmitglied erbracht hat.
- 3) Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:
 - a) Das Ehrenmitglied hat das Recht an jeder Vorstandssitzung beratend teilzunehmen. Es übt kein Stimmrecht aus.
 - b) Bei allen Veranstaltungen des Vereins hat das Ehrenmitglied freien Eintritt.
 - c) Das Ehrenmitglied wird beitragsfrei gestellt.
 - d) Vereinsexterne Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.
- 4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
Bei vereinsschädigendem Verhalten kann eine ausgesprochene Ehrenmitgliedschaft zurückgenommen werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung (4/5-Mehrheit). In Einzelfällen kann diese von Seiten des geschäftsführenden Vorstands vorläufig bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenzeichen und Urkunden sind in einem solchen Fall einzuziehen.
- 5) Das zu ehrende Mitglied hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft abzulehnen.

§5 Ehrengeschenk

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der zu ehrenden Person ein Geschenk zu überreichen.
- 2) Ein Ehrengeschenk kann zu besonderen Anlässen und zur Würdigung besonderer Verdienst übergeben werden.
- 3) Mit der Verleihung einer Ehrennadel bzw. der Ehrenmitgliedschaft soll ein Ehrengeschenk verbunden werden.

§6 Ausführungsbestimmungen

- 1) Über die Verleihung von Ehrungen entscheidet der Gesamtvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Entscheidung ist 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. (§3.3 Vereinssatzung)
- 2) Zu Ehrende können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen werden.
- 3) Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft hat schriftlich und mit Begründung zu erfolgen.
- 4) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen während der Jahreshauptversammlung, bei einem Vereinsjubiläum oder bei sonstigen feierlichen Anlässen überreicht werden.

§7 Inkrafttreten

- 1) Änderungen dieser Richtlinie erfolgen nach Vorschlag durch den Gesamtvorstand mittels Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese Richtlinie zur Ehrenordnung wurden in der Jahreshauptversammlung des BCE am

7. März 2014 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

gez. Klaus Fleischmann gez. Rüdiger Katzbach gez. Frank Mattauch
 1. Vorsitzender.....2. Vorsitzender (Kassier).....Schriftführer.....